

8 Erben

8.1 Gesetzliche Erbfolge

Ein Partner, ob in einer Lebensgemeinschaft oder nicht, hat kein gesetzliches Erbrecht gegenüber dem anderen Partner (im Unterschied zu Österreich, wo seit 01.01.2017 gewisse Erbansprüche bestehen).

Fehlt eine testamentarische Regelung, geht der Lebenspartner leer aus, denn die gesetzliche Erbfolge kommt zur Anwendung. Diese richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad:

- Kinder und deren Nachkommen erben in der ersten Linie;
- Eltern und deren Nachkommen (also Geschwister) erben in der zweiten Linie;
- Grosseltern (und Nachkommen) bzw. Urgrosseltern erben in der dritten und vierten Linie;
- Kommen keine lebenden Verwandten als Erben in Frage, erbt der Staat (sogenannter Heimfall).

Neben den Kindern erbt ein Ehegatte (oder eingetragener Partner) die Hälfte des Nachlasses, neben Eltern oder Geschwistern zwei Drittel.

8.2 Testament

Ein unverheirateter Partner kann vom verstorbenen Partner im Testament bedacht werden. Dies ist dann sinnvoll, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht den Vorstellungen des Erblassers entspricht.

Allerdings bestehen auch dann, wenn ein Testament verfügt wurde, Pflichtteilsansprüche der Kinder, des Ehegatten bzw. der Eltern des Verstorbenen. Ist die Beziehung aufgelöst, kann das einmal errichtete Testament widerrufen werden, ansonsten besteht das Erbrecht des ex-Partners weiter.

Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, ist die Einsetzung eines Lebenspartners als Erben unbedenklich. Wenn einer Person nur ganz bestimmte Vermögenswerte (Geld, Sparbücher, Grundstücke, Ansprüche aus einer Lebensversicherung, etc.) aus dem Nachlass zukommen sollen, spricht man von einem Vermächtnis (Legat). Ein Vermächtnis kann sowohl in Form eines Testaments (die stets eine Erbeinsetzung enthält) als auch in Form einer letztwilligen Anordnung gemacht werden, die keine Erbeinsetzung enthält (sog. Kodizil). Wird ein Partner vom Erblasser als Vermächtnisnehmer eingesetzt, ist dieser nicht Erbe, er ist nur Nachlassgläubiger. Als solcher hat er einen Anspruch gegen den Nachlass; er erhält nur die ihm vermachten Sachen.

8.3 Wohnrecht

Wenn von beiden Seiten gewünscht wird, dass im Todesfall der hinterbliebene Partner weiterhin im Haus oder der Eigentumswohnung leben kann, ist durch ein Testament ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht zu verfügen. Sollen dem Partner darüber hinaus auch die Erträge aus einer Immobilie (Mietserträge etc.) zukommen, kann ein Nutzungsrecht verfügt werden.

In beiden Fällen wird der Partner nur dann gegen eine allfällige Veräusserung der Immobilie abgesichert, wenn das Wohn- oder Nutzungsrecht im Grundbuch eingetragen („verbüchert“) wird.